

Familiengerichte



Neuregelung Familiengericht: Vorlage des Hilfeplans (§ 50 Abs. 2)

1. Unterscheidung zwischen Verfahren

- Kinderschutzverfahren (§§ 1666, 1631b, 1632 Abs. 4, 1682)
- Sonstige die Person des Kindes betreffende Verfahren (vor allem §§ 1684, 1671)

2. Umfang der Vorlage

- Ergebnis der Bedarfsfeststellung, vereinbarte Art der Hilfestellung, Ergebnis etwaiger Überprüfungen
- Grenze: Sozialdatenschutz (§§ 64, 65 SGB VIII)

3. Form

4. Kommunikation mit der Familie

Verpflichtung oder Befugnis zur Vorlage des gesamten Hilfeplans?

- § 50 Abs. 2 S. 3 SGB VIII = Mindest-Vorlage-Pflicht
 - Grundsätzlich ist auch die Vorlage des gesamten Hilfeplans zulässig, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X)
- ABER: datenschutzrechtliche Grenzen
 - § 64 Abs. 2 SGB VIII:
 - Hilfeerfolg idR nicht gefährdet, weil Nicht-Erfolg von Hilfen Anlass für die Anrufung war
 - § 65 SGB VIII:
 - Anvertraut?
 - Falls ja, Übermittlung nur, wenn
 1. Einwilligung oder
 2. „zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn ... ohne diese Mitteilung eine ... notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte“
 - Unterscheidung, ob Übermittlung im Rahmen der Anrufung oder der Mitwirkung